Leasingvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Leasinggeber»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Leasingnehmer».

I. Leasingobjekt

1

Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer folgendes Objekt:

– Maschine: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– Typ: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– Nummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– Technische Details: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– Zustand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Variante:

Der Vertrag betrifft das im Anhang beschriebene Leasingobjekt. Der Anhang gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

Variante bzw. Zusatz im Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes:

Der Barpreis des Leasingobjektes beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses CHF [Betrag].

II. Eigentum

2

1. Das Leasingobjekt bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum des Leasinggebers. Der Leasingnehmer nimmt das vom Hersteller bzw. Lieferanten direkt gelieferte Leasingobjekt als Vertreter des Leasinggebers in Besitz.

2. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine Beschlagnahmung des Leasingobjektes, insbesondere durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung, sowie eine Konkurseröffnung umgehend dem Leasinggeber zu melden und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt oder andere Dritte auf das Eigentum des Leasinggebers hinzuweisen. Er trägt alle Kosten, die dem Leasinggeber aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen.

III. Lieferung

3

1. Das Leasingobjekt wird vom Hersteller bzw. Lieferanten am [Datum] an die Geschäftsadresse des Leasingnehmers in [Ort] geliefert. Die Installation und Inbetriebsetzung des Leasingobjektes sowie die Lieferung allen dazu nötigen Zubehörs gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

Variante:

Gemäss dem zwischen Leasinggeber und Hersteller bzw. Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag über das Leasingobjekt übernimmt der Hersteller bzw. Lieferant die Montage des Leasingobjektes beim Leasingnehmer.

2. Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung des Leasingobjektes durch den Hersteller bzw. Lieferanten, sofern den Leasinggeber daran kein Verschulden trifft.

IV. Leasingdauer

4

Der Vertrag wird für eine Dauer von [Anzahl] Monaten abgeschlossen. Er beginnt am [Datum] und endet am [Datum].

V. Leasingzins und Leasingraten

5

1. Der Leasingzins beträgt CHF [Betrag] und ist in [Anzahl] monatlichen Leasingraten zu jeweils CHF [Betrag] zu zahlen.

2. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Leasingraten monatlich im Voraus zu bezahlen, erstmals per [Datum], danach jeweils bis spätestens am 1. des Monats während der ganzen Vertragsdauer.

Variante:

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Leasingraten monatlich im Voraus zu bezahlen, erstmals per Datum der vorgesehenen Lieferung, danach jeweils bis spätestens am 1. des Monats während der ganzen Vertragsdauer.

Variante bzw. Zusatz im Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes:

Der Leasingzins ist während der Vertragsdauer in [Anzahl] Leasingraten von je CHF [Betrag] erstmals per [Datum], danach jeweils bis spätestens am 1. des Monats zu bezahlen. Der effektive Jahreszins beträgt [Zahl]% des Barkaufpreises im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Leasingnehmer hat zudem bis zum [Datum] eine Kaution von CHF [Zahl] zu entrichten.

3. Die Leasingraten sind auch geschuldet, wenn das Leasingobjekt aus irgendwelchen Gründen nur beschränkt oder nicht benutzt werden kann.

4. Das Risiko allfälliger Währungsdifferenzen, die sich bei einem Kauf des Leasingobjektes durch den Leasinggeber im Ausland ergeben und eine Erhöhung des Kaufpreises bewirken, trägt der Leasingnehmer, und der entsprechende Betrag wird mit der ersten Leasingrate zur Zahlung fällig. Allfällige Kursgewinne werden dem Leasingnehmer gutgeschrieben.

5. Die Verrechnung von Leasingraten mit Forderungen, die dem Leasingnehmer gegen den Leasinggeber zustehen, ist ausgeschlossen.

VI. Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben

6

Sämtliche Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Leasingvertrag beim Leasingnehmer anfallen, gehen zu seinen Lasten.

VII. Unterhalt und Gebrauch

7

1. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt sorgfältig zu gebrauchen und jeden Missbrauch und jede Überlastung des Leasingobjektes zu unterlassen. Für Wertminderungen, die durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstanden sind, wird der Leasingnehmer dem Leasinggeber schadenersatzpflichtig.

2. Die Kosten für den Betrieb des Leasingobjektes als auch die gemäss den Spezifikationen des Herstellers bzw. Lieferanten vorzunehmenden Wartungs- und Servicearbeiten sowie Reparaturen trägt der Leasingnehmer.

3. Umbauten, Einbauten oder Veränderungen am Leasingobjekt darf der Leasingnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung des Leasinggebers vornehmen. Zusatzteile, die auf Veranlassung des Leasingnehmers am Leasingobjekt angebracht werden, fallen mit Ablauf der Vertragsdauer entschädigungslos ins Eigentum des Leasinggebers, sofern der Leasingnehmer nicht den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

VIII. Sachgewährleistung

8

1. Der Leasingnehmer kennt die Garantieregeln des Herstellers bzw. Lieferanten sowie die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Verjährungsfristen. Der Leasinggeber haftet dem Leasingnehmer aus Gewährleistung nur soweit, wie der Leasinggeber den Hersteller bzw. Lieferanten in Anspruch nehmen kann.

2. Der Leasingnehmer hat das gelieferte Leasingobjekt unmittelbar nach Lieferung und Montage auf Mängel hin zu prüfen und ein Abnahmeprotokoll zu unterschreiben. Spätere Mängel sind dem Hersteller bzw. Lieferanten mit Kopie an den Leasinggeber sofort schriftlich anzuzeigen. Werden die Mängel nicht behoben, so hat der Leasingnehmer den Leasinggeber bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsansprüche schriftlich zu benachrichtigen.

3. Der Leasinggeber kann verlangen, dass der Leasingnehmer Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Lieferanten auf eigene Kosten, aber für Rechnung des Leasinggebers einklagen muss. Der Leasinggeber bestimmt in diesem Fall den Umfang der Prozessvollmacht. Im Übrigen gilt Ziffer V.3 (Zahlung der Leasingraten) hiervor.

4. Eine Kaufpreisminderung des Herstellers bzw. Lieferanten an den Leasinggeber wegen Sachgewährleistung führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der Leasingraten; im Falle einer Wandelung wird der Leasingvertrag aufgelöst, wobei der Leasingnehmer eine allfällige dem Hersteller bzw. Lieferanten geschuldete Entschädigung für die Benützung des Leasingobjektes trägt.

5. Der Leasingnehmer haftet dem Leasinggeber für Schäden, die aus der Unterlassung oder unsorgfältigen Ausführung der Vertragspflichten des Leasingnehmers bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entstehen.

IX. Rechtsgewährleistung

9

1. Erhebt ein Dritter Anspruch auf das Leasingobjekt, haftet der Leasinggeber für die vertragsgemässe Benutzung des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer nur insoweit, wie der Leasinggeber den Hersteller bzw. Lieferanten in Anspruch nehmen kann.

2. Für die gerichtliche Durchsetzung von Rechtsgewährleistungsansprüchen gilt Ziffer VIII.3 (Sachgewährleistung) sinngemäss.

3. Bei einer vollständigen Entwehrung des Leasingobjektes durch einen Dritten wird der Leasingvertrag aufgehoben.

X. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherungen

10

1. Der Leasingnehmer trägt während der gesamten Vertragsdauer die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen des Leasingobjektes.

Variante:

Während der Vertragsdauer trägt der Leasinggeber als Eigentümer die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, Verlust oder Abhandenkommen des Leasingobjektes.

2. Im Übrigen haftet der Leasingnehmer für sämtliche Schäden gegenüber Dritten, welche durch das Leasingobjekt verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird der Leasinggeber aus einem Schadenereignis durch Dritte in Anspruch genommen, kann er auf den Leasingnehmer Rückgriff nehmen.

3. Der Leasingnehmer schliesst die notwendigen Versicherungen zur Deckung von Schäden gemäss den Ziffern X.1 [nur, wenn in Ziffer 1 nicht die Variante gewählt wurde] und X.2 ab und übernimmt deren Kosten.

4. Der Leasingnehmer tritt hiermit sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den erwähnten Versicherungen und allfällige Ansprüche gegen Versicherungen von Drittpersonen an den Leasinggeber ab. Reicht die Versicherungssumme nicht aus, um den dem Leasinggeber entstandenen Schaden zu decken, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Differenz zu übernehmen.

XI. Verzug und andere Vertragsverletzungen des Leasingnehmers

11

1. Kommt der Leasingnehmer mit mehr als [Anzahl] Monatsraten in Verzug, ist der Leasinggeber nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist von [Anzahl] Tagen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Leasingnehmer hat dabei sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher dem Leasinggeber aus dem Dahinfallen dieses Vertrages entsteht.

Variante 1:

Kommt der Leasingnehmer mit mehr als [Anzahl] Monatsraten in Verzug, ist der Leasinggeber nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist von [Anzahl] Tagen berechtigt, am Vertrag festzuhalten und auf die nachträgliche Leistung des Leasingnehmers zu verzichten sowie Ersatz für den wegen Nichterfüllung entstandenen Schaden zu verlangen.

Variante 2:

Kommt der Leasingnehmer mit mehr als [Anzahl] Monatsraten in Verzug, ist der Leasinggeber nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist von [Anzahl] Tagen berechtigt, am Vertrag und der Leistung des Leasingnehmers festhalten und Schadenersatz zu verlangen.

Variante 3 bzw. Zusatz im Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes:

Kommt der Leasingnehmer mit mehr als drei monatlich geschuldeten Leasingraten in Verzug, ist der Leasinggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist zudem ein Verzugszins von [Zahl]% geschuldet.

3. Dasselbe Recht gemäss Ziffer XI.1 steht dem Leasinggeber auch zu, wenn der Leasingnehmer trotz Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist von [Anzahl] Tagen wesentliche Vertragspflichten verletzt oder Klauseln dieses Vertrages nicht einhält.

XII. Vertragsbeendigung

12

1. Der Leasingvertrag endet ordentlicherweise mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und ist vorher nicht kündbar.

Variante bzw. Zusatz im Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes:

Der Leasingnehmer kann den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und unter Beachtung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Vertragsquartals vorzeitig kündigen. Bei der vorzeitigen Vertragskündigung durch den Leasingnehmer richtet sich der Entschädigungsanspruch des Leasinggebers nach der im Anhang beigefügten, nach anerkannten Grundsätzen erstellten Tabelle über die zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlenden Beträge und über den Restwert des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

2. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt sofort nach Beendigung des Vertrages in ordnungsgemässem Zustand zurückzugeben. Die Demontage und der Rücktransport an eine vom Leasinggeber zu bestimmende Adresse erfolgen zu Lasten des Leasingnehmers.

3. Durch den Tod des Leasingnehmers wird der Vertrag nicht aufgehoben.

Variante bzw. Zusatz im Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes:

Ab Erhalt der Vertragskopie ist der Leasingnehmer berechtigt, den Vertrag innert sieben Tagen schriftlich zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebenten Tag der Post übergeben wird.

XIII. Option

13

Nach Ablauf des Vertrages kann der Leasingnehmer, sofern er seinen Verpflichtungen vollständig und regelmässig nachgekommen ist, das Leasingobjekt zum Preis von CHF [Betrag] erwerben.

XIV. Vertragsänderungen

14

Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

XV. Teilunwirksamkeit des Vertrages

15

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

XVI. Bedingte Gültigkeit des Vertrages

16

Die Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung hängt vom Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen dem Hersteller bzw. Lieferanten des Leasingobjektes und dem Leasinggeber ab.

XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17

1. Dieser Leasingvertrag untersteht schweizerischem Recht.

2. Gerichtsstand ist [Ortsangabe].

Variante:

Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XVIII. Kreditfähigkeitsprüfung [Vertragszusatz im Falle eines Konsumentenleasingvertrages nach KKG]

18

Vor Vertragsschluss wurde vom Leasinggeber die gesetzlich vorgeschriebene Kreditfähigkeitsprüfung beim Leasingnehmer durchgeführt. Folgende Elemente wurden dieser Untersuchung zugrunde gelegt:

– pfändbarer Teil des Einkommens gemäss den kantonalen Berechnungsvorschriften für das Existenzminimum;

– tatsächlich geschuldeter Mietzins;

– die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;

– Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle für Konsumkredite gemeldet sind;

– Vermögen.

Die Einzelheiten der Prüfung sind im Anhang zu diesem Vertrag festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bildet.

[Ort, Datum, Unterschriften]